

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Gemeindeversammlung

Datum, Zeit:	Freitag, 12. Juni 2020, 19.30 – 21.20
Ort:	Kultur- und Sportzentrum Gries
Vorsitz:	Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto
Protokoll:	Gemeindeschreiber Beat Grob
Stimmzähler:	Marco Dell’Ava, Riedstrasse 28, Hegnau, Volketswil Michael Jans, Schmiedgasse 14, Volketswil
Anwesend:	Stimmberechtigte 86 (0.76 %)

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates zur heutigen Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde unter speziellen Umständen herzlich willkommen.

Ein wichtiger Punkt ist aufgrund des Corona-Virus das geltende Schutzkonzept für unsere heutige Gemeindeversammlung. Bereits beim Eintritt haben sicher alle die spezielle Führung und Vorgaben bemerkt. Er bittet die Anwesenden, zwischen den einzelnen Stimmbürgern immer einen Stuhl leer zu lassen – ausser Stimmbürger oder Stimmbürgerinnen leben im gleichen Haushalt. Desinfektionsmittel steht beim Ein- und Ausgang zur Verfügung. Bei Bedarf können auch Schutzmasken beim Weibel bezogen werden. Das Mikrofon ist nicht zu berühren (wird nach jedem Redner mit neuem Schutz versehen). Schutzmaske, Zettel und Weisungen etc. sind in den Abfallkorb beim Ausgang zu werfen. Die Abstandsregelung und auch den speziellen Ausgang aus der Halle sind bitte zu beachten. Der Abstand gilt auch für den Gemeinderat, daher können heute nur der Versammlungsleiter bzw. Gemeindepräsident mit dem 1. und 2. Vizepräsident sowie dem Gemeindeschreiber auf der Bühne Platz nehmen. Natürlich sind alle Gemeinderäte anwesend und stehen bei konkreten Fragen zu den Geschäften gerne zur Verfügung.

Infolge der speziellen Situation musste leider auf den Apéro vor und den Restaurantbetrieb nach der Versammlung verzichtet werden.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Für das Verständnis und natürlich strikte Einhalten der Schutzvorgaben dankt der Versammlungsleiter allen Anwesenden herzlich. Die Gesundheit von uns allen ist wichtig und wertvoll – halten wir uns daher strikt an die Vorschriften des Bundes und Kantons.

Ein spezieller Gruss gilt all jenen, die heute zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen.

Im Weiteren heisst er auch die beiden Pressevertreter herzlich willkommen und dankt für die Berichterstattung.

Auf Anfrage des Vorsitzenden kann nur Christoph Kirschner, Mitglied RPK, im Sektor B, als nicht Nichtstimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnet werden. Er ist für den Stimmzähler gut einsehbar und darf nicht gezählt werden.

Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation in den Volketswiler Nachrichten vom 22. Mai 2020 mit Bekanntgabe der nachstehenden Geschäftsliste:

Politische Gemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Volketswil.
2. Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde; Totalrevision; Vorberaten zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. September 2020.

Weder gegen die Ausschreibung noch gegen die Aktenaufgabe werden Einwendungen erhoben. Auch eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

1.
**GENEHMIGEN DER JAHRESRECHNUNG 2019 DER POLITISCHEN GEMEINDE
VOLKETSWIL**

Referent: Gemeindepräsident, Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand

BERICHT

1. Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7'919'804.89 ab.
Dieser ergibt sich wie folgt:

Rechnung 2019

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung Fr.	Voranschlag Fr.	Abweichung	
			Fr.	%
Aufwand	62'718'320	58'122'645	4'595'675	8
Ertrag	70'638'124	57'018'128	13'619'996	24
Ergebnis	7'919'805	-1'104'517	9'024'322	-817

Die vorangehende Tabelle zeigt ein sehr erfreuliches Rechnungsergebnis 2019. Die Jahresrechnung der Gemeinde Volketswil schliesst mit einem um 9,0 Mio. Franken höheren Ertragsüberschuss als budgetiert ab.

Durch den regen Immobilienhandel in Volketswil konnten im Jahr 2019 Grundstückgewinnsteuern von Total 11,8 Mio. Franken vereinnahmt werden. Darin enthalten ist ein sehr grosser Grundsteuerfall. Im Budget war der langjährige Durchschnittsbetrag von 4,8 Mio. Franken eingestellt. Die Mehrerträge von 7,0 Mio. Franken sind der Hauptgrund für das bessere Rechnungsergebnis.

Ein weiterer wesentlicher Posten ist der Finanzausgleich, welcher die Gemeinde Volketswil aufgrund ihrer eher tiefen Steuerkraft jeweils erhält. Der zu erwartende Finanzausgleich für das Jahr 2019, gemäss den Berechnungen aufgrund der Abschlusszahlen der Rechnung 2019, liegt rund 1,1 Mio. Franken über dem budgetierten Wert. Der Finanzausgleich hängt einerseits von der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Volketswil und an-

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

dererseits vom kantonalen Durchschnitt der Steuerkraft pro Einwohner des Kantons Zürich ab. In der Berechnung wird auch der Steuerfuss und die Anzahl Einwohner mitberücksichtigt.

A. Erfolgsrechnung nach Institutionen

ERTRAG	RG 2019	BU 2019	Veränderung	
Steuerertrag	34'609'835	27'549'000	7'060'835	Mehrertrag
AUFWAND				
LEGISLATIVE, GEMEINDERAT	1'000'274	1'107'450	-107'176	Minderaufwand
VERWALTUNGSLEITUNG	921'699	995'700	-74'001	Minderaufwand
PRÄSIDIALES	1'224'403	1'339'040	-114'637	Minderaufwand
FINANZEN (Ertrag)	-5'389'795	-4'240'101	1'149'694	Mehrertrag
LIEGENSCHAFTEN	1'516'064	1'817'697	-301'633	Minderaufwand
HOCHBAU	722'293	498'300	223'993	Mehraufwand
TIEFBAU- UND WERKE	1'357'121	1'381'110	-23'989	Minderaufwand
SICHERHEIT	4'413'006	4'393'288	19'718	Mehraufwand
SOZIALES UND GESELLSCHAFT	13'699'502	13'300'423	399'079	Mehraufwand
ALTERSBEREICH	5'157'221	5'463'000	-305'779	Minderaufwand
BETREIBUNGSAMT (Ertrag)	-79'880	-36'550	43'330	Mehrertrag
TOTAL Nettoaufwand	24'541'907	26'019'357	-1'477'450	Minderaufwand
- Abschreibungen	2'148'123	2'634'160	-486'037	Minderaufwand
Ertrags- /Aufwandüberschuss (-)	7'919'805	-1'104'517	9'024'322	Mehrertrag

Die Mehrheit der Verwaltungsabteilungen schlossen 2019 besser als budgetiert ab.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

B. Erfolgsrechnung

Gestufferter Erfolgsausweis	Rechnung 2019	Budget 2019	Abweichungen 2019
Personalaufwand	13'394'886	13'517'045	-122'159
Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'731'966	12'635'373	-903'407
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'148'123	2'634'160	-486'037
Einlagen in Fonds und Spezialfinanz.	844'124	497'857	346'267
Transferaufwand	31'605'795	25'897'400	5'708'395
Durchlaufende Beiträge	117'084	0	117'084
Total betrieblicher Aufwand	59'841'978	55'181'835	4'660'143
Fiskalertrag	34'609'835	27'549'000	7'060'835
Regalien und Konzessionen	100'000	100'000	0
Entgelte	10'838'153	11'243'400	-405'247
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	33'150	36'400	-3'250
Transferertrag	19'791'160	12'985'726	6'805'434
Durchlaufende Beiträge	117'084	0	117'084
Total betrieblicher Ertrag	65'489'381	51'914'526	13'574'855
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	5'647'403	-3'267'309	8'914'712
Finanzaufwand	283'032	395'268	-112'236
Finanzertrag	2'555'433	2'558'060	-2'627
Ergebnis aus Finanzierung	2'272'401	2'162'792	109'609
Operatives Ergebnis	7'919'805	-1'104'517	9'024'322
Ausserordentlicher Aufwand			0
Ausserordentlicher Ertrag			0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	7'919'805	-1'104'517	9'024'322

*Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

C. Spezialfinanzierungen

Die gebührenfinanzierten Betriebe (Verursacherfinanzierung) zeigen folgende Rechnungsergebnisse:

Spezialfinanzierungsbetriebe In Fr.	Bestand 01.01.2019	Veränderung	Bestand 31.12.2019
Kabelnetz			
Saldo Spezialfinanzierung	Fr. 3'682'909		Fr. 3'821'621
Betriebsüberschuss		Fr. 138'712	
Wasserwerk			
Saldo Spezialfinanzierung	Fr. 1'935'968		Fr. 2'220'279
Betriebsüberschuss		Fr. 284'311	
Abwasserentsorgung			
Saldo Spezialfinanzierung	Fr. 10'519'895		Fr. 10'668'345
Betriebsüberschuss		Fr. 148'450	
Abfallentsorgung			
Saldo Spezialfinanzierung	Fr. 696'515		Fr. 968'065
Betriebsüberschuss		Fr. 271'550	
Total Spezialfinanzierungen Gemeindebetriebe	Fr. 16'835'287	Fr. 843'024	Fr. 17'678'311
Spezialfonds Schutzraumbauten	Fr. 1'373'734		Fr. 1'373'734
Total Spezialfinanzierungen	Fr. 18'209'021	Fr. 843'024	Fr. 19'052'045

2. Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2019 Fr.	Budget 2019 Fr.	Abweichung	
			in Fr.	in %
Investitionen im Verwaltungsvermögen (VV)				
Ausgaben	5'363'965	11'020'000	-5'656'035	-51.3
Einnahmen	1'152'685	2'540'000	-1'387'315	-54.6
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	4'211'281	8'480'000	-4'268'719	-50.3
Investitionen im Finanzvermögen (FV)				
Ausgaben	4'834		4'834	
Einnahmen	0		0	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	4'834	0	4'834	
Nettoinvestitionen VV und FV	4'216'115	8'480'000	-4'263'885	-50.3

Von den veranschlagten Nettoinvestitionen wurden lediglich 50,3 % realisiert. Für den Neubau des Durchgangszentrums wurden 3,0 Mio. Franken ins Budget eingestellt. Die realisierten Investitionen aufgrund des Projektfortschritts betragen Fr. 540'490.10. Somit entstand durch dieses Projekt die Hauptabweichung in der Investitionsrechnung 2019 zwischen Rechnung und Budget.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Minder- und Mehrausgaben der Investitionsrechnung ergaben sich im Wesentlichen in den nachfolgenden Bereichen / Objekten:

Nr.	Investitionsrechnung Politische Gemeinde Volketswil	Rechnung 2019	Budget 2019	Abweichung
		Ausg. / Einn. Fr.	Ausg. / Einn. Fr.	Fr.
1	Neubau Durchgangszentrum	540'490.10	3'000'000.00	-2'459'509.90
2	Anschlussgebühren Wasserversorgung	490'043.03	1'000'000.00	-509'956.97
3	Anschlussgebühren Kanalisation	522'304.15	1'000'000.00	-477'695.85
4	Restaurant in der Au, Sanierung Küche / Restaurant	0.00	250'000.00	-250'000.00
5	Feuerwehr, Autodrehleiter	340'000.00	0.00	340'000.00

3. Bilanz

Politische Gemeinde	Aktiven 31.12.2019 Fr.	Passiven 31.12.2019 Fr.
Finanzvermögen	95'184'485.35	
Verwaltungsvermögen	46'995'299.38	
Fremdkapital		73'712'665.49
Eigenkapital		68'467'119.24
Total	142'179'784.73	142'179'784.73

Das Finanzvermögen besteht aus 28,7 Mio. Franken liquiden Mitteln, 5,7 Mio. Franken Forderungen, 22,8 Mio. Franken Aktive Rechnungsabgrenzungen, Fr. 66'600.00 Vorräte, 9,4 Mio. Franken Finanz- und Sachanlagen (Grundstücke und Gebäude) von 28,5 Mio. Franken.

Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) beträgt per 31. Dezember 2019 21,5 Mio. Franken (Vorjahr 13,5 Mio. Franken).

Die Eigenkapitalquote beträgt 41,5 %, sie gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Die konsolidierte Bilanz der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde ergibt folgende Werte:

Politische Gemeinde und Schulgemeinde	Aktiven 31.12.2019 Fr.	Passiven 31.12.2019 Fr.
Finanzvermögen	127'341'590.55	
Verwaltungsvermögen	79'841'526.92	
Fremdkapital		93'716'425.56
Eigenkapital		113'466'691.91
Total	207'183'117.47	207'183'117.47
Nettovermögen (Finanzvermögen abzügl. Fremdkapital)		33'625'164.99

4. Finanzielle Aussichten der Politischen Gemeinde

Im Finanzplan für die Jahre 2019 – 2023 sind Nettoinvestitionen von 32 Mio. Franken vorgesehen. Davon sind 10,2 Mio. Franken durch Gebühren der Spezialfinanzierungen zu decken und 21,8 Mio. Franken durch allgemeine Mittel zu finanzieren.

Die hohen Grundstückgewinnsteuern im Jahr 2019 verbessern die Haushaltsituation vorübergehend deutlich. Der heutige Vermögensstand der Gemeinde von 21,5 Mio. Franken Nettovermögen (Politische Gemeinde) lässt die Realisierung der geplanten Investitionen mit den vorhandenen flüssigen Mitteln und den Spezialfinanzierungsreserven mehrheitlich zu. Das Nettovermögen ist im Rechnungsjahr 2019 um 8 Mio. Franken gestiegen. Diese Zunahme steht hauptsächlich im Zusammenhang mit der zeitlichen Abgrenzung des Finanzausgleichs. Die Liquidität wird laufend überprüft. In der Zukunft ist es wahrscheinlich, dass die Politische Gemeinde punktuell auf Fremdkapital angewiesen ist, um die Zahlungsbereitschaft jederzeit sicher stellen zu können. Dies aufgrund dessen, dass das Nettovermögen mehrheitlich in Grundstücke und Liegenschaften investiert ist, und nur zu einem kleinen Teil als flüssige Mittel zur Verfügung steht.

Zu den konjunkturellen Aussichten kann zurzeit (Mitte März 2020) keine Aussage gemacht werden. Aufgrund des grassierenden Corona Virus können die Folgen noch nicht beziffert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Effekt negativ auswirken wird. Per Ende 2019 präsentiert sich der Finanzhaushalt von Volketswil auf durchschnittlichem Niveau. Die grössten Haushaltrisiken sind aktuell bei einem Einbruch im Finanzausgleich, tieferen Grundstückgewinnsteuern oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Daher ist es wichtig, den Fokus auf die beeinflussbaren, laufenden Kosten zu legen. Der Gemeinderat verfolgt nach wie vor das Ziel einer langfristig verantwortbaren Finanzpolitik.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

1.
**GENEHMIGEN DER JAHRESRECHNUNG 2019 DER POLITISCHEN GEMEINDE
VOLKETSWIL**

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Volketswil wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster
 - Rechnungsprüfungskommission, Frau Petra Klaus, Präsidentin, Rütisstrasse 15,
Zimikon, 8604 Volketswil
 - Sekretariat Gemeinderat
 - Finanzverwaltung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto vertritt als Finanzvorstand das Geschäft. Er erläutert die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Volketswil und erklärt die Gründe der Abweichungen zwischen Budget und Rechnung. Im Weiteren zeigt er die Investitionsrechnung 2019, die Bilanz sowie die Entwicklung des Eigenkapitals auf.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, beantragt im Namen der RPK, dass die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Volketswil genehmigt werden soll. Sie macht auf das ausserordentliche positive Ergebnis der Jahresrechnung 2019 aufmerksam.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Genehmigen der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Volketswil wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

2.

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE

**Totalrevision; Vorberaten zuhanden der Urnenabstimmung vom
27. September 2020**

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto

BERICHT

A. Vorgeschichte

Die heute geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde stammt aus dem Jahre 2009 und wurde per Amtsantritt 2010 in Kraft gesetzt. Seit nunmehr zehn Jahren gilt die Gemeindeordnung unverändert.

Das per 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue kantonale Gemeindegesetz erfordert die Revision der Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden und somit auch derjenigen der Politischen Gemeinde Volketswil. Die Revision hat bis spätestens 1. Januar 2022 zu erfolgen. Die revidierte bzw. neue Gemeindeordnung stützt sich grundsätzlich auf die Musterverordnung des Kantons ab, soll aber auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen, die etablierten Elemente des politischen Systems beibehalten und die Miliztauglichkeit nach Möglichkeit stärken.

Die Totalrevision der Gemeindeordnung wurde durch die Federas Beratung AG, Zürich, in rechtlicher Hinsicht begleitet.

B. Totalrevision Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde

Der Gemeinderat hat im Revisionsprozess der Gemeindeordnung folgende Grundsatzentscheide getroffen:

- Beibehaltung unveränderter Finanzkompetenzen aller Organe
- Verzicht auf die vorberatende Gemeindeversammlung
- Wahl des Wahlbüros durch den Gemeinderat
- Aufgabenübertragungsmöglichkeit an Verwaltungsangestellte
- Anstellung der Betriebsbeamtin / des Betriebsbeamten durch Gemeinderat
- Verzicht auf unterstellte Kommissionen, d.h. Auflösung der Werkkommission und der Sicherheitskommission
- Beibehaltung der heutigen Rechnungsprüfungskommission / keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Der Gemeinderat hat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 222 vom 3. September 2019 die total revidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde verabschiedet und zur Vorprüfung beim Kanton und Bezirksrat sowie in die Vernehmlassung bei Parteien, Behörden sowie der Bevölkerung geschickt. Die Vernehmlassungsfrist lief am 30. November 2019 ab.

C. Vernehmlassung

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, der Bezirksrat Uster, die Parteien CVP, FDP, glp und SVP sowie die Rechnungsprüfungskommission (RPK), die Sicherheitskommission und die ref. Kirchenpflege gaben ihre Vernehmlassungen fristgerecht ein.

Zusammengefasst wurden folgende Kernpunkte / Einwendungen eingereicht:

- a) Nennung der Dörfer
- b) Halbierung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
- c) Beibehaltung der vorberatenden Gemeindeversammlung
- d) Einsetzen einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission anstelle der heutigen Rechnungsprüfungskommission
- e) Vereinzelt klärende Anpassungen

D. Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Vernehmlassungseingaben an seinen Sitzungen vom 21. Januar 2020 und 4. Februar 2020 eingehend beraten und ist zu folgenden Ergebnissen gelangt:

- a) Nennung der Dörfer:
In Art. 2 der neuen Gemeindeordnung sollen die Ortsteile, welche die Gemeinde Volketswil umfassen, wieder aufgeführt werden. Der Gemeinderat kann sich diesem Wunsch anschliessen.
- b) Halbierung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung:
Die Finanzkompetenzen der verschiedenen Gemeindeorgane gemäss heutiger Gemeindeordnung haben sich bestens bewährt und sollen unverändert beibehalten werden. Eine Reduktion gibt im heutigen Zeitpunkt keinen Sinn. Sie verursacht einerseits mehr Aufwand und dementsprechende Kosten und andererseits werden die Entscheidungswege länger. In der Vergangenheit ergaben die Finanzkompetenzen nie Probleme. Die heute geltenden Finanzkompetenzen und somit die Zuständigkeit-

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

ten der verschiedenen Organe in Volketswil liegen im Finanzrahmen von vergleichbaren Gemeinden.

c) Beibehaltung der vorberatenden Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die vorberatende Gemeindeversammlung im heutigen Zeitpunkt wenig Sinn macht. Die Information des Soveräns kann mit entsprechenden Veranstaltungen gezielter, effizienter und formloser durchgeführt werden. Aufgrund der von verschiedenen Seiten erfolgten Eingabe ist der Gemeinderat gewillt, die direkte Demokratie zu stärken und dem vielseitigen Wunsch zu entsprechen und somit die vorberatende Gemeindeversammlung unverändert beizubehalten.

d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission RGPK:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die heutige Regelung und somit die heutige Rechnungsprüfungskommission RPK sich bestens bewährt hat. In Volketswil funktioniert das Zusammenspiel zwischen Gemeindeversammlung, einer starken RPK und dem Gemeinderat traditionellerweise gut. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und RPK ist konstruktiv. Die Diskussion zwischen den beiden Behörden erfolgt offen und aufbauend. Die RPK prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen. Alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden, werden ebenfalls von der RPK kontrolliert. Die Prüfungskompetenz der RPK umfasst die finanzpolitische Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Die Einführung einer zusätzlichen Geschäftsprüfung (müsste von der RPK wahrgenommen werden) bringt beachtlichen Aufwand für die RGPK, zusätzlich aber auch für die Behörden sowie die Verwaltung. Dies verursacht dadurch eindeutig Mehrkosten. Die RGPK prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte, den Geschäftsbericht und die den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte. Demzufolge wird eine RGPK alle Geschäfte bzw. Anträge an die Stimmberechtigten vollumfänglich prüfen und begutachten müssen. Ob die zeitintensive sowie administrative Arbeit einer RGPK mit den heutigen fünf RPK-Mitgliedern noch zu bewältigen ist, ist sehr fraglich bzw. eher unwahrscheinlich. In vergleichbaren Gemeinden wie z.B. Meilen, Richterswil, Thalwil wurden die Einführung einer RGPK von den Stimmberechtigten klar abgelehnt. Bis heute ist nur in der Gemeinde Rüti eine RGPK angenommen worden. Der Gemeinderat lehnt die Einführung einer RGPK im Sinne einer schlanken Struktur mit klaren Zuständigkeiten sowie entsprechenden Kompetenzen ab und befürwortet die Beibehaltung der heutigen bewährten RPK. Die Exekutive bzw. der Gemeinderat ist vom Volk gewählt, um die politische Verantwortung zu tragen.

e) Diverse klärende Anpassungen:

Die klärenden Anpassungen, welche vor allem seitens des Gemeindeamtes einge-

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

reicht wurden, dienen der Klärung oder der besseren Verständlichkeit und wurden vollumfänglich aufgenommen.

Der Gemeinderat Volketswil ist überzeugt, mit der neuen Gemeindeordnung eine moderne und zeitgemässe Verfassung auf kommunaler Ebene zu erhalten. Die neue Gemeindeordnung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Sie ist möglichst schlank gehalten. Die Detailregelungen sind im Organisationsreglement festgehalten und können durch den Gemeinderat bei Bedarf angepasst werden. Dies sichert der Gemeinde die nötige Flexibilität für die kommenden Jahre. Der Gemeinderat hat die totalrevidierte Gemeindeordnung an der Sitzung vom 4. Februar mit Beschluss Nr. 33 zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde liegt in einer Gegenüberstellung neue und bisherige Gemeindeordnung bei.

E. Terminplan

Die totalrevidierte Gemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Somit verbleibt den Parteien sowie den politisch Interessierten im Hinblick auf die Erneuerungswahlen 2022 genügend Vorlaufzeit. Die kommunalen Erneuerungswahlen im Frühling 2022 können anhand der bereits eingespielten neuen Gemeindeordnung durchgeführt werden.

Der Terminplan für das weitere Vorgehen sieht wie folgt aus:

12. Juni 2020	Gemeindeversammlung; Vorberatung der total revidierten GO mit Empfehlung für Urnenabstimmung	Gemeinderat
27. September 2020	Urnenabstimmung über die total revidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde	Wahlbüro
Okt. - Nov. 2020	Genehmigung der neuen GO durch den Regierungsrat	Regierungsrat
Dezember 2020	Beschluss Inkraftsetzung der neuen GO	Gemeinderat
1. Januar 2021	Inkrafttreten der neuen GO	

F. Weiteres Vorgehen

Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil ist gemäss Art. 16 Ziff. 4 der heute geltenden Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vorzubereiten. Die Beschlussfassung über die neue Gemeindeordnung obliegt der Urnenabstimmung (Art 10 Ziff. 1 Gemeindeordnung).

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Die Gemeindeversammlung hat gemäss § 16 Gemeindegesetz nach der Vorberatung des Geschäftes eine Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung für die Urnenabstimmung abzugeben. Die Versammlung hat das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlage. Als voraussichtlicher Urnenabstimmungstermin hat der Gemeinderat den 27. September 2020 festgelegt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

2.
GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE
Totalrevision; Vorberaten zuhanden der Urnenabstimmung vom
27. September 2020

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Der totalrevidierten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 zur Annahme empfohlen.
2. Mitteilung an:
 - Alle Mitglieder Gemeinderat
 - Gemeindeschreiber
 - Alle Abteilungsleiter
 - Sekretariat Gemeinderat/A

FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Beat Grob
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

C

C

C

C

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil

vom **.**,**** [Datum der Urnenabstimmung]

Stand: 4. Februar 2020 (GRB Nr. 33 vom 4.2.2020)

Gesetzes- und Abkürzungsverzeichnis

Gesetzesverzeichnis

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
PBG	Planungs und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016, Inkrafttreten 1. Januar 2018
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VSG	Gesetz über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesetz, LS 412.100)
VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GO	Gemeindeordnung
inkl.	inklusive
lit.	Litera
MuGO	Mustergemeindeordnung
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

CC

CC

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen	1 Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p> <p>² Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderats und in den Geschäftsordnungen der weiteren Organe geregelt.</p>	<p>Art. 2 Zweck der Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.</p> <p>Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und in den Geschäftsordnungen der weiteren Organe geregelt.</p>	<p>Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 2 bisher wäre nicht mehr nötig, kann aber zur Information von Interessierten auch beibehalten werden. Gerade weil viele organisatorische Bestimmungen in der rev. GO aufgehoben werden, soll informiert werden, wo sich diese Bestimmungen neu befinden.</p>
<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Die Ortsteile Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil.</p>	<p>Art. 1 Gemeindeart</p> <p>Die Dörfer Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil</p>	
	<p>Art. 3 Funktionsbezeichnungen</p> <p>Die in der Gemeindeordnung sowie in den übrigen Verordnungen und Reglementen aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung beiden Geschlechtern offen.</p>	<p>Art. 3 bisher: Diese Formulierung wird nicht mehr gewählt, stattdessen werden Doppelbezeichnungen benutzt. Dies gilt gemäss den regierungsrätlichen Richtlinien der Rechtssetzung.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</p> <p>In der Gemeinde Volketswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>		<p>Art. 3 neu: Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG).</p>
<p>II. Die Stimmberechtigten</p>	<p>2 Die Stimmberechtigten</p>	
<p>1. Politische Rechte</p>	<p>2.1 Politische Rechte</p>	
<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p>	<p>Abs. 2 neu: Bis jetzt hat es in Volketswil in der GO keine Bestimmung zur Wohnsitzpflicht. Gemäss § 23 GPR ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde nur beim Gemeinderat zwingende Voraussetzung. Fehlt eine Regelung, so ist in andere Behörden (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV). Mit der vorgeschlagenen Formulierung gilt die Wohnsitzpflicht für die Mitglieder aller Behörden (d.h. auch der Sozialbehörde).</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Verfahren	Art. 6 Verfahren	Neue Formulierung, z.B. weil die Regelungen über das Verfahren nur noch im GPR und nicht auch noch im GG enthalten sind.
¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	Der Gemeinderat setzt die kommunalen Wahl- und Abstimmungstage fest.	
³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.		
Art. 6 Urnenwahlen	Art. 7 Urnenwahlen	
An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,	1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates	
2. vier von sechs Mitglieder der Sozialbehörde,	2. die Mitglieder der Sozialbehörde	
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,	3. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission	
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	4. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte	Ziff. 4 bisher: der Betreibungsbeamte soll neu durch den Gemeinderat bestimmt werden. Wer diese Funktion ausüben will, muss sich durch ein Fähigkeitszeugnis qualifizieren. Eine freie Volkswahl ist sowieso nicht mehr möglich.
	5. der Friedensrichter.	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamtung werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 8 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 7 durch die Urne zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>	<p>Neu wird die Möglichkeit, ein Beiblatt mit den gemeldeten Namen beizulegen, in der GO festgehalten. So muss der Gemeinderat dies nicht bei jeder Wahlanordnung neu beschliessen.</p>
<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamtung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 9 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 7 durch die Urne zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Neu wird explizit erwähnt, dass den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt wird, auf welchem alle sich der Wahl stellenden Personen aufgelistet sind. So muss der Gemeinderat nicht bei jeder Wahlanordnung über das Beiblatt beschliessen.</p>
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, 3. der Erwerb und Tausch, die Veräusserung sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Dienstbarkeiten und die 	<p>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden durch die Urne über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung 2. neue einmalige Ausgaben im Betrag von mehr als 5 Mio.Fr. oder entsprechende Einnahmefälle 3. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 oder entsprechende Einnahmefälle 4. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundeigentum, die Belastung mit Dienstbarkeiten und Grundlasten so- 	<p>Ziff. 2: Gemäss Aufstellung der Urnenabstimmungen/Gemeindeversammlungen der letzten Jahre sollen die Finanzkompetenzen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht geändert werden. Volketswil hat im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden eine vertretbare Limite für die Urnenabstimmung.</p> <p>Ziff. 3 neu: Es kann eine spezielle Norm für die Anlage-</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr.5 Mio.,</p> <p>4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>wie den Verzicht auf solche Rechte im Wert von mehr als 5 Mio.Fr.</p>	<p>geschäfte aufgenommen werden, muss aber nicht. Nach dem neuen Gemeindegesetz wird von der Trennung von Anlagegeschäften und Ausgaben ausgegangen. Ausgaben betreffen die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben und damit das Verwaltungsvermögen. Anlagen sind Geschäfte, die das Finanzvermögen betreffen, welches nicht zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben dient. Für Anlagegeschäfte (Finanzvermögen) ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig (§ 117 Abs. 1 GG). Gewisse dieser Geschäfte stehen der Gemeindeversammlung zu (§ 117 Abs. 2 GG). In beiden Fällen kann die Gemeindeordnung auch andere Regeln vorsehen. Vorliegend wird zusätzlich eine Limite eingeführt, ab welcher für die bezeichneten Anlagegeschäfte an der Urne abgestimmt werden muss. Da die Limite bei allen genannten Anlagegeschäften dieselbe sein soll, können alle Geschäfte in derselben Ziff. aufgenommen werden.</p> <p>Ziffn. 4 bis 8 neu: Diese Zuständigkeiten werden im Gemeindegesetz neu der Urne zugeordnet. Die Aufnahme der Ziffn. dient der Klarheit und Vollständigkeit der GO. Die Ziffn. selbst haben nur deklaratorische Wirkungen. Entsprechend werden die Kompetenzen bei Gemeindeversammlung und GR nachfolgend gestrichen.</p> <p>Ziff. 9: Hat nur deklaratorische Bedeutung, dient der Klarheit und Vollständigkeit.</p>
<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über ei-</p>	<p>Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>nen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Beschluss nachträglich durch die Urne abgestimmt wird.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Abs. 2: Im neuen Vorschlag (gemäss MuGO) werden die im Gesetz aufgelisteten Ausnahmen vom Referendum nochmals aufgelistet. Geschäfte der Gemeindeversammlung nach § 10 Abs. 2 GG dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden. Die Aufzählung ist nicht nötig, dient aber der Klarheit und Vollständigkeit.</p>
<p>3. Gemeindeversammlung</p>	<p>2.3 Gemeindeversammlung</p>	
<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 12 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Wahl- und Abstimmungsunterlagen.</p>	<p>Das GPR enthält keine Bestimmungen mehr zur Einladung etc. für die Gemeindeversammlung.</p>
<p>Art. 12 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 13 Wahlkompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kantonalen Geschworenen 2. die Mitglieder des Wahlbüros. 	<p>Die Mitglieder des Wahlbüros werden neu durch den Gemeinderat bestimmt.</p>
<p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu</p>	<p>Art. 14 Rechtssetzungskompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p>	<p>Bestimmung umformuliert nach den Vorschlägen der MuGO. Inhaltlich keine Änderung.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Siedlungsentwässerung, 5. die Wasserversorgung, 6. das Friedhof- und Bestattungswesen, 7. die Abfallentsorgung, 8. die Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen zu AHV und IV, 9. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Personalverordnung 2. der Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Volketswil 3. der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen 4. des Wasserversorgungs-Reglements 5. der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen 6. der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse zu den Beihilfen zur AHV und IV 7. der Abfallverordnung 8. der Polizeiverordnung 9. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung 10. der Grundsätze zur Gebührenerhebung. 	<p>Ziff. 9 bisher braucht es nicht mehr, ist im einleitenden Absatz enthalten.</p>
<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 	<p>Art. 15 Planungskompetenzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans 2. der Bau- und Zonenordnung 3. des Erschliessungsplanes 	

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

Kommentar

4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit gemäss Gesetz nicht die Zustimmung des Gemeinderates genügt.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 16 Allgemeine Kompetenzen	
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für	
<ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht, 7. die grundlegenden Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe 3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 10 4. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte 5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird 6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen 7. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über gemeinsame Aufgabenerfüllungen, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen oder wenn hoheitliche Kompetenzen an die Organe einer anderen Gemeinde übertragen werden sollen 8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 9. die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von die- 	<p>Ziff. 2 bisher braucht es nicht mehr, weil die Übernahme neuer Aufgaben von demjenigen Organ beschlossen wird, welches für die dadurch ausgelösten neuen Ausgaben zuständig ist, also nach den Finanzkompetenzen.</p> <p>Ziff. 9 bisher: Diese freiwillige Vorlage an die Gemeindeversammlung ist nicht mehr zulässig. Der Regierungsrat hat solche Bestimmungen in anderen Gemeinden als gegen die Gewaltentrennung verstossend nicht genehmigt.</p> <p>Ziff. 3 bis 5 neu: Zwingend gemäss GG.</p> <p>Ziff. 7 neu: Da gerade erst eine GV zum Publikationsorgan durchgeführt wurde, soll die Kompetenz grundsätzlich bei der GV belassen werden. Das GA empfiehlt die neue Formulierung., die Gemeindeversammlung bestimmt damit darüber, ob elektronisch oder in Zeitungen etc. publiziert wird – die Details bestimmt sodann der Gemeinderat.</p> <p>Ziff. 9: Mit dieser Bestimmung ist abschliessend die Gemeindeversammlung zuständig, wenn bei der Einführung neuer Aufgaben Ausgaben in einer Höhe anfallen, welche die Kompetenz des GR überschreiten. Da theoretisch auch an der Urne über die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben abgestimmt werden könnte, wünscht das GA eine klare Regelung.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>9. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.</p>	<p>sen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.</p>	
<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 17 Finanzkompetenzen</p>	
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio. bis höchstens 5 Mio. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatz- sowie Nachtragskredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 bis höchstens 5 Mio.Fr. 4. Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatz- sowie Nachtragskredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 60'000.00 bis höchstens Fr. 500'000.00 5. die Abnahme der Jahresrechnung 6. die Genehmigung von Bauabrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten 7. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als 2 Mio.Fr. bis höchstens 5 Mio.Fr. 8. den Verkauf und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als 2 Mio.Fr. bis höchstens 5 Mio.Fr. 9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter 	<p>Ziff. 4 neu ersetzt Ziffn. 3 und 4 bisher: Für Zusatzkredite gilt gemäss neuem GG grundsätzlich dieselbe Limite wie für den Verpflichtungskredit. Eine Regelung ist nur notwendig, wenn von diesem Grundsatz abgewichen und eine strengere Limite für Zusatzkredite eingeführt werden soll. Die gemeinderätlichen Zuständigkeiten sind neu nur beim Gemeinderat geregelt.</p> <p>Ziff. 7 neu: Gemäss § 90 Abs. 2 GG ist die Gemeindeversammlung für den Beschluss über Höhe der Vorfinanzierung abschliessend zuständig.</p> <p>Ziffn. 8 und 9: Der Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen ist als Anlagegeschäft gesetzlich ganz, d.h. unabhängig vom Kaufpreis beim Gemeinderat angesiedelt (§ 117 GG) und deshalb hier nicht geregelt. Dies ist sinnvoll, wenn er flexibler handeln können soll. Über 5 Mio. muss auch der Kauf und Tausch von Liegenschaften an der Urne beschlossen werden (vgl. Art. 9 Ziff. 3).</p> <p>Ziffn. 7 und 8 bisher: Es ist unklar, ob Liegenschaften im Finanz- oder Verwaltungsvermögen gemeint sind. Neu geht es bei den Spezialregelungen nur um Liegenschaften des Finanzvermögens. Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens gelten die allgemeinen Finanzkompetenzen.</p> <p>Der Vernehmlassung von RPK und einzelnen Parteien auf Halbierung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderats wird seitens des</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 150'000.00 im Einzelfall.	Gemeinderats nicht entsprochen. Die Begründung ist in der Weisung aufgeführt.
III. Gemeindebehörden	3 Behörden	
1. Allgemeine Bestimmungen	3.1 Allgemeines	
<p>Art. 17 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p>Art. 18 Geschäftsführung und Organisation</p> <p>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Organisationsreglement sowie den von den Behörden erlassenen Geschäftsordnungen.</p> <p>Die einzelnen Behörden und Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Behörden und Kommissionen handeln nach dem Kollegialprinzip.</p>	<p>Abs. 3 bisher: Dass die Behörden nach dem Kollegialprinzip handeln, ergibt sich aus dem übergeordneten Recht (§ 39 Abs. 3 GG). Dies kann, muss aber nicht, explizit in der GO wiederholt werden. So könnte auch die Beschlussfähigkeit nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und die Pflicht zur Stimmabgaben explizit aufgeführt werden, muss aber nicht.</p>
<p>Art. 18 Behördenkonferenz</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie, bei Geschäften von finanzieller Bedeutung, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und der Gemeindeschreiber amtiert als Sekretär.</p>	<p>Art. 19 Behördenkonferenz</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und der Gemeindeschreiber amtiert als Sekretär.</p>	<p>Weder in der MuGO noch im GG ist eine Behördenkonferenz vorgesehen. Sie ist aber weiterhin zulässig. U.U. könnte die Bestimmung auch im Organisationsreglement des Gemeinderats aufgenommen werden, hat dann aber nur für den Gemeinderat bindende Wirkung.</p> <p>Einen Artikel über die Behördenkonferenz haben auch andere Gemeinden wieder in die revidierte GO aufgenommen.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>		<p>Neu muss die Interessenbindung zwingend offen gelegt werden; dies ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission). Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass. Diese Grundzüge können deshalb vorliegend in der GO geregelt werden, dann braucht es keinen zusätzlichen Erlass. Der Gemeinderat kann die Details der Offenlegung, wie z.B. wie oft sie angepasst und wo genau publiziert werden muss, regeln.</p>
<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 22 Beratende Kommissionen, Fachpersonen</p> <p>Der Gemeinderat bzw. die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden oder Fachpersonen beiziehen.</p> <p>In solchen Kommissionen führt in der Regel der zuständige Ressortvorstand den Vorsitz.</p>	
<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde</p>	<p>Art. 20 Ressortvorstände, Ausschüsse</p> <p>Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben und</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Kompetenzen übertragen.</p> <p>Der Gemeinderat bzw. die betreffende Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen legen in Reglementen fest, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorstände in eigener Verantwortung erledigt werden können und bestimmen deren Finanzkompetenzen.</p> <p>Art. 21 Überprüfung durch Gemeinderat oder Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorständen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde (Gemeinderat bzw. Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen) verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	
	<p>Art. 23 Protokollierung</p> <p>Die Ausschüsse und Ressortvorstände führen über ihre Entscheide, die beratenden Kommissionen über ihre Sitzungen Protokoll. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat laufend zur Einsichtnahme vorzulegen, ausgenommen in Vormundschafts- und Fürsorgebelangen</p>	<p>Diese Bestimmung ist organisatorischer Natur und gehört neu in das Organisationsreglement des Gemeinderats.</p>
<p>2. Gemeinderat</p>		
<p>Art. 22 Zusammensetzung</p>	<p>Art. 24 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten</p>	

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>aus sieben Mitgliedern.</p>	
<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		<p>Neu können die Delegationen auch in Versammlungsgemeinden vorgenommen werden. Damit kann eine bessere Trennung von strategischen (Gemeinderat) und operativen (Verwaltung) Aufgabenerfüllung vorgenommen werden.</p> <p>Der GR darf diese Delegation von Gesetzes wegen vornehmen (§ 45 Abs. 1 GG). Die Bestimmung hat deshalb nur deklaratorischen Charakter, dient aber der Transparenz.</p>
<p>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Sozialbehörde, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl sofern keine Urnenwahl vorgesehen ist: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das 	<p>Art. 25 Wahlkompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offen aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer <ul style="list-style-type: none"> - den ersten und zweiten Vizepräsidenten - die Ressortvorstände und deren Stellvertretungen - die Präsidenten und Mitglieder seiner Ausschüsse - ein Mitglied der Sozialbehörde - die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen. 2. in freier Wahl 	<p>Ziff. 1 bisher: die Ernennung des Vizepräsidiums gehört zur Konstituierung, die Anzahl Vizepräsidien ebenso wie die Wahl der Ressortvorstände und der Ausschüsse gehört in die Geschäftsordnung.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</p> <p>b) die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindeführerin bzw. den Gemeindeführer,</p> <p>b) die Betriebsleiterin bzw. den Betriebsleiter,</p> <p>c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des zivilen Gemeindeführungorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</p> <p>d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>- die Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit ihm das Wahlrecht zusteht</p> <p>- die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in öffentlichrechtlichen sowie privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.</p> <p>Art. 26 Anstellungs- und Ernennungskompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals, soweit nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen.</p> <p>Der Gemeinderat ernennt den Kommandanten der Feuerwehr und den Chef der Zivilschutzorganisation sowie deren Stellvertreter und bezeichnet die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungorgans.</p>	<p>Ziff. 3. lit. d neu: Die Formulierung umfasst auch die Abteilungsleiter und lässt die Delegation der Anstellungskompetenzen offen.</p>
<p>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. die Organisation beratender Kommissionen, 4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 	<p>Art. 27 Rechtsetzungskompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsreglements 2. von Geschäftsordnungen für sich und die ihm unterstellten Ausschüsse und Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse 3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihm unterstellten Organe 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die 	

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

Kommentar

-
- | | | |
|---|---|--|
| 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, | nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. | |
| 6. Ausführende Bestimmungen zu Gebühren und Tarifen. | | |
-

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Dem Gemeinderat stehen zu:	Neu sind die Befugnisse des Gemeinderats aufgeteilt in unübertragbare (diese Aufgaben muss der GR in corpore wahrnehmen) und übertragbare (diese kann er in einem Erlass massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse, unterstellte Kommissionen und Angestellte übertragen).
¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:	<ol style="list-style-type: none"> 1. die strategische Führung der Gemeinde sowie die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den anderen Behörden 2. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben 3. die Vorberatung und Begutachtung der Geschäfte und Antragstellung an die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung. 4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind 5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums 	Abs. 1 Ziff. 3 neu: Es muss noch abgeklärt werden, warum diese «Default»-Kompetenz bei den unübertragbaren Kompetenzen des GR angesiedelt wurde (gemäss Mustergemeindeordnung). Es gibt verschiedene Aufgaben der Exekutive, die hier nicht aufgezählt werden und damit unter diese Kompetenz fallen, sehr wohl aber auch delegiert werden können (vgl. Aufgaben Baupolizei).
² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf 8. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind 9. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die 	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Stellvertretung,	Festlegung der Verwaltungsorganisation	
4. die Festsetzung des Stellenplans,	10. die Festsetzung des Stellenplans	
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,	11. die Festsetzung der Besoldungen des Personals der Politischen Gemeinde im Rahmen der Personalverordnung	
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,	12. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über gemeinsame Aufgabenerfüllungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist	Ziffn. 14 bis 17 bisher: Diese Bestimmungen können gelöscht werden, weil der GR gemäss Ziff. 3 neu grundsätzlich für die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten zuständig ist. Die Zuständigkeit GRs in anderen Sachbereichen wird auch nicht explizit in der GO verankert. Aber die Bestimmungen sind auch nicht falsch.
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,	13. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt	
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,	14. die Besorgung der Baupolizei, namentlich der Entscheidung über Baugesuche	Ziff. 14 bisher: Statt Baupolizei sollte «die örtliche Baubehörde» stehen, wie im PBG benützt.
9. die Vollzugsbestimmungen für das amtliche Publikationsorgan,	15. die Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde	Ziff. 16 bisher: Das PGB hält fest, dass der Gemeinderat zur Festsetzung der Quartierpläne, auch die von den Grundeigentümern einvernehmlich aufgestellten, festsetzt. Bei den Bau- und Niveaulinien wird im PBG nicht festgehalten, wer zur Festsetzung zuständig ist, es heisst nur «die Gemeinde». Beide Tätigkeiten sollten auch delegierbar sein (allerdings nur an Ausschüsse, nicht an Angestellte, weil sie doch von einer gewissen Tragweite sind).
10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	16. die Festsetzung von Quartierplänen sowie der Bau- und Niveaulinien	
	17. die Annahme oder die Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften	Ziff. 19 bisher: Eine Gesundheitsbehörde gibt es nicht mehr.
	18. der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	
	19. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde.	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 27 Finanzbefugnisse		
¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:	Der Gemeinderat ist zuständig für	<p>Neue Ausgaben, sind Ausgaben, die nicht gebunden sind. Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (§ 103 GG).</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug 2. gebundene Ausgaben 3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 300'000.00 4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 300'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 600'000.00 im Jahr 5. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 60'000.00 6. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 200'000.00 im Jahr 	<p>Auch hier ist eine Aufteilung der Kompetenzen in nicht-übertragbare und übertragbare vorgesehen.</p> <p>Ziff. 1 neu: Ausschüsse, Behördenmitglieder oder Angestellte haben damit keine Finanzkompetenzen ausserhalb Budget. Diese Kompetenz ist nicht übertragbar.</p>
² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 2 Mio., 	<ol style="list-style-type: none"> 7. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu einem Wert von höchstens 2 Mio.Fr. 8. den Verkauf und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu einem Wert von höchstens 2 Mio.Fr. 9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter 	<p>Da die Limiten für die Zusatzkredite nicht von denjenigen der Verpflichtungskredite abweichen sollen (dies ist bis jetzt nicht der Fall), braucht es keine Bestimmung über Zusatzkredite.</p> <p>Abs. 2 Ziffn. 4 bis 6 neu: vgl. Kommentar zu Art. 16 Ziffn. 8 und 9 neu. Es gilt § 117 GG.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 7 neu: Umfasst alle gestrichenen bisherigen Ziffn., welche Anlagegeschäfte beinhalten.</p> <p>Der Vernehmlassung von RPK und einzelnen Parteien auf Halbierung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderats wird seitens des Gemeinderats nicht entsprochen. Die Begründung ist in der Weisung aufgeführt.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>5. den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum von höchstens Fr. 5 Mio.,</p> <p>6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Urne zuständig ist.</p>	<p>oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 150'000.00 im Einzelfall</p> <p>10. die Gewährung von Darlehen an Gemeinden des Kantons Zürich im Sinne der Kapitalanlage bis 2 Mio.Fr. im Einzelfall</p> <p>11. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde und die Eingehung der damit unabdingbar verbundenen Bürgschaften sowie die Anlage flüssiger Finanzmittel.</p>	
	<p>Art. 30 Ressortbildung</p> <p>Es bestehen folgende gemeinderätlichen Ressorts:</p> <p>Präsidiales Alter und Gesundheit Finanzen Hochbau Liegenschaften Sicherheit Soziales Tiefbau und Werke</p> <p>Die detaillierten Ressortabgrenzungen regelt der Gemeinderat im Organisationsreglement.</p>	<p>Diese und die nachfolgenden organisatorischen Bestimmungen (Art. 30 – 34 bisher) werden neu im Organisationsreglement des Gemeinderats geregelt.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Art. 31 Konstituierung</p> <p>Zu Beginn einer Amtsperiode teilt der Gemeinderat jedem Mitglied eines oder mehrere Ressorts zu.</p> <p>Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied das Ressort seines Amtsvorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgen soll.</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann ein Ressortwechsel auch während der Amtszeit vorgenommen werden.</p>	
	<p>Art. 32 Gemeindepräsident</p> <p>Der Gemeindepräsident führt bei den Verhandlungen des Gemeinderates den Vorsitz und hat die allgemeine Aufsicht über die gesamte Verwaltung.</p> <p>Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bzw. deren Stellvertretungen führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.</p>	
	<p>Art. 33 Gemeindeschreiber</p> <p>Der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat beratende Stimme im Gemeinderat.</p> <p>Er ist verantwortlich für die administrative Leitung der Gemeindeverwaltung. Seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement und im</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	Pflichtenheft umschrieben.	
	<p>Art. 34 Gemeindeverwaltung</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung und erlässt die dazu notwendigen Richtlinien und Weisungen.</p>	
<p>3. Sozialbehörde</p>		
<p>Art. 28 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 35 Sozialbehörde</p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates und vier weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.</p> <p>Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie erlässt eine Geschäfts- und Kompetenzordnung.</p> <p>Die Sozialbehörde erfüllt selbstständig die Aufgaben der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde.</p>	
<p>Art. 29 Aufgaben</p> <p>Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben der Sozialhilfe gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde, dies umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewährleistung der persönlichen Hilfe 2. Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe 	<p>Abs. 3 von Art. 35 Sozialbehörde</p> <p>Die Sozialbehörde erfüllt selbstständig die Aufgaben der Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde</p>	<p>Die Sozialbehörde handelt in ihrem Aufgabenbereich anstatt des Gemeinderats, d.h. sie erlässt u.a. ein eigenes Organisations- und/oder Geschäftsreglement, worin sie die Aufgabenerfüllung detaillierter regelt.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. Berichterstattung an die Oberbehörde 4. Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.		
Art. 30 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00, 4. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.00 im Jahr, 5. im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00. 6. im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 20'000.00 im Jahr. 	(kein eigener Artikel, unter Art. 35 aufgeführt) Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug 2. gebundene Ausgaben 3. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 20'000.00 4. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 20'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.00 im Jahr 5. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 10'000.00 6. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 10'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 20'000.00 im Jahr. 	
Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig		

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>für den Erlass weniger wichtiger Rechts-sätze. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Organisationserlass, 2. Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung. 		
<p>Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p>		<p>Diese Möglichkeit zur Aufgabenübertragung besteht nur, wenn sie in der Gemeindeordnung festgesetzt wird. Sie dient der Trennung von strategischer und operativer Aufgabenerfüllung. Gewisse Entscheide mit wenig Ermessensspielraum sollen abschliessend von der Verwaltung gefällt werden. Die Aufgabenübertragung wird im Rahmen der Geschäftsordnung der Sozialbehörde genauer geregelt.</p>
<p>Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>		<p>Diese Regelung räumt der Sozialbehörde ein sogenannt direktes Antragsrecht ein. Beim unselbständigen würde der Gemeinderat darüber entscheiden, ob der Antrag überhaupt den Stimmberechtigten vorgelegt wird.</p>
<p>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</p>	<p>Art. 36 Sicherheitskommission</p> <p>Die Sicherheitskommission besteht aus dem Sicherheitsvorstand (Präsident), dem Feuerwehrkommandanten</p>	<p>Unterstellte Kommissionen gemäss § 50 GG bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der</p>

Bestimmungen neu**Bestimmungen bisher****Kommentar**

(Vizepräsident), dem Chef der Zivilschutzorganisation und höchstens vier weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.

Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten Revision der GO nachzuvollziehen.

Die Sicherheitskommission besorgt das Feuerwehr-, das Zivilschutz- und das Schiesswesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorgaben des Gemeinderates und der delegierten Aufgaben und Vollzugskompetenzen.

Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann. Der Gemeindevorstand regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen in einem Behördenerlass.

Die weitere Ausgestaltung der Sicherheitskommission ist im Organisationsreglement umschrieben.

Art. 37 Werkkommission

Alle Kommissionen sollen neu beratende Kommissionen sein, welche in der GO nicht erwähnt werden. Ihnen können keine Kompetenzen übertragen werden. Sie beraten den Gemeinderat (§ 46 GG).

Die Werkkommission besteht aus dem Vorstand Tiefbau / Werke (Präsident) und drei bis sechs weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.

Die Werkkommission begleitet und koordiniert Werk- und Tiefbauprojekte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorgaben des Gemeinderates und der delegierten Aufgaben und Vollzugskompetenzen.

Die weitere Ausgestaltung der Werkkommission ist im Organisationsreglement umschrieben.

Art. 38 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat regelt seine weiteren Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse im Organisationsreglement.

1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**4.1 Rechnungsprüfungskommission**

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 34 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Art. 39 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>Der Vernehmlassung der RPK sowie verschiedener Parteien entspricht der Gemeinderat nicht. Die Gründe sind in der Weisung ausführlich dargelegt.</p>
<p>Art. 35 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 40 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.</p> <p>Ihr sind zur Prüfung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Begutachtung zuhanden der Gemeindeversammlung: die jährlichen Voranschläge der Gemeindegüter sowie alle Anträge der Gemeindebehörden, welche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen 2. zur Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung: die jährlichen Rechnungen der Gemeindegüter. 	
<p>Art. 36 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>Art. 41 Referenten und Aktenbeizug</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behand-</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>sion die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>lung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sind die Referenten anzuhören.</p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die dazugehörigen Akten einzureichen. Über Angelegenheiten, welche den persönlichen Bereich von Dritten berühren, sind nur die Zahlungsbelege vorzulegen.</p>	
<p>Art. 37 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt Budget, Jahresrechnung sowie die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> <p>Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragsstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.</p> <p>Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.</p>	<p>Art. 42 Fristen</p> <p>Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten, der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung für die Aktenaufgabe ist spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung und 40 Tage vor der Urnenabstimmung schriftlich mitzuteilen.</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		<p>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.</p> <p>Abs. 1: §§ 143, 142 Abs. 2 GG.</p> <p>Abs. 2: § 147 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 3: § 147 Abs. 2 und 3 GG.</p> <p>Abs. 4: § 149 GG. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass der Gemeinderat und die RPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen (§ 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält. Die Regelung dient aber der Klarheit und Vollständigkeit der GO.</p>
<p>2. Wahlbüro</p>	<p>4.2 Wahlbüro</p>	
<p>Art. 39 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>Art. 43</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber als Sekretär.</p> <p>Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	
<p>Art. 40 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die</p>	<p>Art. 44 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die</p>	<p>Vgl. zu den Aufgaben u.a. §§ 14 ff. GPR. Die Mitglieder des Wahlbüros leisten den Urmendienst und den Aus-</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben. Seine Organisation, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat bestimmt.	zähldienst.
3. Betreibungsamt und Friedensrichteramt		
<p>Art. 41 Betreibungsamt</p> <p>¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihm im kantonalen und Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er erfüllt zudem die Aufgaben des Gemeindeammans.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 45 Gemeindeamman und Betreibungsbeamter</p> <p>Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter. Er wird durch die Urne gewählt. Sein Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung.</p> <p>Er besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben.</p> <p>Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Ziff. 1 neu: Der Betreibungsbeamte wird neu vom Gemeinderat bestimmt, siehe Art. 24 Ziff. 3 lit. b. Es muss nur noch diese Funktion genannt werden. Gemäss § 147a GOG (früher § 84 GG) werden die Aufgaben des Gemeindeammans von der Betreibungsbeamtin oder vom Betreibungsbeamten erfüllt.</p>
<p>Art. 42 Friedensrichteramt</p> <p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 46 Friedensrichter</p> <p>Der Friedensrichter besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>Er wird durch die Urne gewählt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung.</p> <p>Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5 Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 43 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.		
Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 aufgehoben.		
Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen. Namens der Politischen Gemeinde Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:		

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Genehmigung des Regierungsrats</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p>		

Übersicht Finanzkompetenzen

Finanzielle Kompetenzen	Urnen- abstimmung mehr als Franken	Gemeinde- versammlung mehr als / bis Franken	Gemeinderat bis Franken	Sozialbehörde bis Franken
1. Beschlüsse von neuen einmaligen Ausgaben innerhalb des Budgets		mehr als 300'000.00		
1.1. einmalig	5'000'000.00	bis 5'000'000.00	300'000.00	20'000.00
1.2. wiederkehrend	500'000.00	mehr als 60'000.00 bis 500'000.00	60'000.00	10'000.00
2. Beschlüsse von neuen einmaligen Ausgaben ausserhalb des Budgets				
2.1. einmalig pro Jahr höchstens	5'000'000.00	mehr als 300'000.00 bis 5'000'000.00	300'000.00 600'000.00	20'000.00 60'000.00
2.2. wiederkehrend pro Jahr höchstens	500'000.00	mehr als 60'000.00 bis 500'000.00	60'000.00 200'000.00	10'000.00 20'000.00
3. Beschlüsse über Erwerb, Tausch, Veräusserung sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, Einräumung von Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglichen Rechte des Finanzvermögens im Einzelfall	5'000'000.00	mehr als 2'000'000.00 bis 5'000'000.00	2'000'000.00	---

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto vertritt das Geschäft. Er macht zur Einleitung ein paar allgemeine Hinweise und zeigt den Ablauf sowie die Gründe für die anstehende Totalrevision der Gemeindeordnung auf.

Er weist die Anwesenden darauf hin, dass er bei der Beratung Artikel für Artikel durchgehen wird. Bei Fragen, Änderungen, Anträgen sollen sich die Stimmbürger direkt beim betreffenden Artikel melden.

Petra Klaus, Präsidentin RPK, hält fest, dass sie sich als RPK auf die Finanzkompetenzen konzentriert haben. Bezüglich Finanzkompetenzen ergeben sich keine Änderungen. Zu den übrigen Punkten äussert sich die RPK nicht. Sie empfiehlt die Annahme der totalrevidierten Gemeindeordnung.

Der Vorsitzende geht nun Artikel für Artikel der totalrevidierten Gemeindeordnung durch. Er bittet nochmals die Stimmübergerinnen und Stimmbürger, sich bei Anträge, Hinweise, Bemerkungen oder Fragen direkt beim betreffenden Artikel zu melden. Bei der Beratung der Artikel 1 bis 33 gibt es keine Wortmeldungen.

Bei Artikel 34 beantragt Michael Wyss eine Änderung der Artikel 34 bis 37. Er verlangt, dass in der neuen Gemeindeordnung anstelle einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) neu eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) festgehalten wird. Er begründet seinen Antrag und ist überzeugt, dass Volketswil eine RGPK braucht. Die RGPK hat mehr Kompetenzen und Aufgaben als die RPK. Die RGPK hat die Geschäfte an die Stimmbürger neben finanziell auch sachlich zu prüfen. Die Prüfung ist umfassender. Der vorliegende Antrag hat nichts mit Misstrauen gegenüber der Behörden zu tun. Es gibt auch keine Schattenregierung. Die RGPK kann die Geschäfte, Geschäftsabwicklung sowie -umfang im Auftrag der Stimmbürger eingehender prüfen. Die Parlamentsgemeinden kennen die RGPK schon länger. Die Diskussion steht daher an – hat aber nichts mit einer Absicht einer Parlamentseinführung zu tun. Der Mehraufwand einer RGPK ist abschätzbar. Die Mitgliederzahl der RPK sowie Entschädigungen bleiben sicher vorerst gleich. Der Vorteil einer RGPK ist deutlich und überzeugend.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, hält fest, dass die RPK zu diesem Änderungsantrag in heutiger Zusammensetzung und gemäss heutigem Auftrag keine Stellungnahme und somit auch keine Empfehlung abgibt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Ein weiterer Antrag zum Änderungsantrag von Michael Wyss wird nicht mehr gewünscht

Der Vorsitzende hält fest, dass die Diskussion RPK versus RGPK bereits seinerzeit im Kantonsrat intensiv erfolgte. Er zeigt die unterschiedlichen Aufgaben der heutigen RPK und einer allfälligen RGPK auf. Die RGPK hat als zusätzlich Aufgaben zur RPK die Prüfung des Geschäftsberichtes, der Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und aller weiteren Geschäfte an die Stimmbürger. Anhand einer weiteren Folie zeigt er die Argumente gegen die Einführung einer RGPK auf. Die heutige Organisation und Zuständigkeiten haben sich sehr bewährt und eine Änderung drängt sich nicht auf. All diese Überlegungen haben den Gemeinderat dazu bewogen, dass er die Einführung einer RGPK ablehnt. Er nennt die Gemeinden, welche die RGPK bereits abgelehnt haben sowie Gemeinden, welche die RGPK eventuell einführen werden.

Als Beispiel eines Sachgeschäftes mit politischer Tragweite nennt er den Kredit des Durchgangszentrums. Der Gemeinderat hat den engen Zeitplan einhalten können. Bei einer RGPK ist dies aufgrund ihrer Einflussnahme eventuell nicht mehr gewährleistet, da sie einiges mehr als nur die Finanzen zu prüfen hätten.

Yves Krismer spricht als Schulpräsident. Er dankt dem Gemeindepräsident für sein Votum und lehnt den Änderungsantrag von Michael Wyss ebenfalls ab. Die heutige Zusammenarbeit funktioniert bestens.

David Fischer spricht als neuer SVP-Präsident. Die Diskussion war auch in der Partei intern intensiv. Er empfiehlt den Änderungsantrag von Michael Wyss anzunehmen. Die RGPK braucht es, da es ein Gegengewicht zu der Exekutive verträgt. Es braucht nicht mehr Mitglieder in einer RGPK. Die RGPK kann bei allen Geschäften eine umfassende Empfehlung zuhanden den Stimmbürgern abgeben. Evtl. kann die RGPK auf Einsparungen Aufmerksam machen. Er befürwortet den Antrag.

Der Vorsitzende hält fest, dass die RPK heute bereits bezüglich Finanzen die Exekutive rügen kann. Jedoch hat die RGPK eine sachlich angemessene Prüfung vorzunehmen und dies bedeutet, dass die Geschäfte einer eingehenden und umfassenden unterzogen werden müssen. Es ist nicht nötig, dass die RGPK ein umfassendes Prüfungsbefugnis hat. Verschiedene Gründe führten bei anderen Gemeinden zur Ablehnung der Einführung einer RGPK. Es gibt aber auch Gemeinden, welche von sich aus infolge Querelen die Einführung einer RGPK vorgeschlagen haben. Er liest die Stellungnahme der FDP Fällanden zur RGPK vor.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Michael Wyss hält fest, dass er Volketswil vertritt und nicht Fällanden. Er ist absolut überzeugt, dass Volketswil eine RGPK braucht. Die Einführung einer RGPK benötigt nicht ein schlechtes Klima zwischen den Behörden, sondern die RGPK kann eine bestehend gute Zusammenarbeit weiterführen. Die RGPK sichert Qualität bei unter Einhaltung der Gewaltentrennung und will nicht Geschäfte verhindern. Die konstruktive Zusammenarbeit soll auch weiterhin bestehen bleiben.

Der Vorsitzende hält fest, dass die Gewaltentrennung auch die Judikative beinhaltet. Die RGPK hat keinen Einfluss auf die Judikative.

Heinz Brüngger erinnert sich an verschiedenes Kräftemessen zwischen RPK und Gemeinderat. Der Bürger ist sicher froh, wenn er seitens RGPK mehr Informationen und Abklärungen für eine Abstimmungsvorlage seitens RGPK erhält. Eine zusätzliche starke Behörde ist nicht negativ für die Exekutive. Er unterstützt den Antrag von Michael Wyss.

Richard Koller dankt für die Voten und Vorschläge. Er ist skeptisch, dass es im heutigen Zeitpunkt eine neue Kommission mit neue Aufgaben braucht. Eine neue Kommission bzw. die RGPK wird zusätzlichen Aufwand generieren. Die heutige Organisation funktioniert bestens. Wir hatten in Volketswil „schönes und schlechtes Wetter“. Bei absoluter Schiefelage bzw. „schlechtem Wetter“ kann ein Stimmbürger jederzeit den Antrag auf Einführung der RGPK stellen. Er ist gegen den Änderungsantrag.

Der Gemeindepräsident doppelt nach, dass bei einer RGPK die politische Verantwortung geteilt wird und die Exekutive somit nicht mehr allein verantwortlich für die Geschäfte ist. Die RGPK ist in der Pflicht und muss sich politisch äussern.

Beni Fischer nimmt zur Kenntnis, dass der Vorsitzende mit grossem Engagement gegen den Änderungsantrag kämpft. Der Schulpräsident (FDP-Mitglied) spricht sich ebenfalls gegen den Antrag aus. Er wäre als Behördenmitglied ebenfalls gegen ein zusätzliches Einmischen einer neuen Behörde. Jetzt beraten wir die neue Gemeindeordnung und daher lohnt es sich, über die RGPK Gedanken zu machen. Volketswil ist im Kanton Zürich die zweitgrösste Gemeinde ohne Parlament – wobei ein Parlament keine Diskussion für ihn ist. Die neue RGPK soll als Anwalt der Stimmbürger walten. Für die Stimmbürger soll die RGPK ein Kontrollorgan sein und die zusätzlichen Kompetenzen ausleben. Er bittet den Antrag von Michael Wyss zu unterstützen. Ansonsten ist die Gemeindeordnung sehr gut und in Ordnung.

Das Wort zum Änderungsantrag von Michael Wyss zu Art. 34 und ff wird nicht mehr gewünscht.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Der Änderungsantrag bezüglich Art. 34 bis 37 von Michael Wyss erhält 41 JA-Stimmen. Der Antrag des Gemeinderates versammelt gesamthaft 43 JA-Stimmen. Somit ist der Änderungsantrag Michael Wyss abgelehnt und der Vorschlag des Gemeinderates gutgeheissen worden.

Die Beratung der totalrevidierten Gemeindeordnung wird ab Art. 36 fortgesetzt.

Richard Koller fragt an, wer die Zahl der Wahlbüros (Art 39) neu bestimmt?

Der Vorsitzende hält fest, dass der Gemeinderat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt. Dies war bis anhin schon so geregelt und in Art. 39 festgehalten.

Markus Mörker fragt bei Art. 41 an, wer den Betriebsbeamter in Zukunft wählt?

Der Vorsitzende erklärt, dass in Zukunft der Gemeinderat den Betriebsbeamter anstellt und somit die Volkswahl dahinfällt. Die Wahl der Friedensrichterin ist jedoch übergeordnet vorgeschrieben und muss durch das Volk erfolgen.

Die Beratung der restlichen Artikel 43 und 44 wird ohne Wortmeldungen abgeschlossen.

Alle Artikel sind somit beraten worden. Es wurden keine weitere Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Da der Änderungsantrag von Michael Wyss abgelehnt wurde, kommt der Antrag des Gemeinderates unverändert zur Schlussabstimmung.

Der unveränderte Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 wird eindeutig mit zwei Gegen-Stimmen genehmigt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist die Anwesenden auf ihr Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll der Politischen Gemeinde liegt ab Montag, 22. Juni 2020 bei der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist er auch auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften
- 30 Tage für einen Rekurs wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen

Die an Ort und Stelle vorgebrachte Rüge betreffend Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen der Versammlung bildet die Voraussetzung für eine entsprechende Stimmrechtsrekurshebung (§ 21 a Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Bevor die Gemeindeversammlung geschlossen wird, bittet der Gemeindepräsident Rita Brägger und Markus Mörker vor das Podium. Die beiden Einwohner sind seit 30 Jahren im Wahlbüro engagiert. Der Vorsitzende dankt den Beiden für ihren langjährigen Einsatz im Dienste der Demokratie und überreicht ihnen je einen Blumenstrauss sowie ein Zweierpack Wein.

Mit dem Dank an alle Anwesenden für ihr Interesse und Erscheinen kann der Vorsitzende um 21.20Uhr die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde schliessen. Die nächste Gemeindeversammlung findet eventuell am Freitag, 18. September 2020 oder dann ganz sicher am Freitag, 4. Dezember 2020, wiederum um 19.30 Uhr hier in der KUSPO statt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 12.6.2020

Er dankt für die Teilnahme und wünscht allen eine gute Heimkehr, gute Gesundheit sowie einen schönen Sommer.

Anschliessend findet die Schulgemeindeversammlung statt.

**NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeschreiber:



Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Gemeindepräsident:



Stimmzähler:

